



HR-2:

Richtlinie gegen Vergeltungsmaßnahmen

- A. GÜLTIGKEIT
- B. RICHTLINIE
- C. EIGENTUM
- D. VERWEISE



A. Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt für die Carrier Global Corporation und alle ihre Segmente, Berichtseinheiten und Unter-Berichtseinheiten sowie alle weltweiten Geschäftsbereiche und Einheiten, für die sie operative Verantwortung trägt, solange sie von Carrier und/oder von Carrier kontrollierten verbundenen Unternehmen kontrolliert werden. Diese Richtlinie erstreckt sich ebenfalls auf Dritte (Unternehmen und Einzelpersonen), die in gutem Glauben versuchen, dem Unternehmen Fehlverhalten zu melden, oder die gegen Carrier-Mitarbeiter oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergreifen, weil diese eine Meldung erstattet haben.

Bitte beachten Sie, dass diese Richtlinie in einigen Ländern oder Gerichtsbarkeiten möglicherweise nicht direkt anwendbar ist, außer durch eine lokale Implementierung in Übereinstimmung mit den örtlichen gesetzlichen Anforderungen. In diesen Fällen ist die lokale Richtlinie/Implementierung maßgebend.

B. RICHTLINIE

1. Der Ethikkodex von Carrier verlangt von allen Mitarbeitern auf allen Ebenen, dass sie sich in gutem Glauben zu Wort melden, wenn sie tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen den Ethikkodex, seine Durchführungsergänzungen und Richtlinien oder ein Gesetz, eine Vorschrift oder ein Verfahren (in dieser Richtlinie: „Fehlverhalten“) beobachten, es sei denn, eine solche Meldung ist gesetzlich verboten oder anderweitig eingeschränkt. Carrier erwartet auch von Nicht-Mitarbeitern, dass sie Carrier-bezogenes Fehlverhalten dem Unternehmen melden. „In gutem Glauben“ bezeichnet eine Meldung, die in der ehrlichen und angemessenen Überzeugung erfolgt, dass ein Fehlverhalten stattgefunden haben könnte. Die verschiedenen Meldekanäle des Unternehmens, wie das Programm für anonyme Meldungen - <https://corporate.carrier.com/reporting>, stehen Mitarbeitern und Dritten zur Verfügung, um Bedenken zu äußern.
2. Carrier verbietet jegliche Vergeltungsmaßnahmen, ob verdeckt oder offen, gegen jede Person, die in gutem Glauben tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten meldet oder an sich einer Untersuchung beteiligt, unabhängig davon, ob die Anschuldigung sich als begründet erweist oder nicht. „Vergeltung“ bezeichnet jegliche nachteilige Maßnahme gegen den Mitarbeiter oder einen Dritten aufgrund der Abgabe einer Meldung in gutem Glauben oder der Beteiligung an einer Untersuchung einer solchen Meldung. Die nachteilige Maßnahme kann dabei von jemandem in derselben Aufsichtskette oder von jemandem außerhalb dieser Kette (z. B. Kollegen, Dritte) begangen werden.



- Wer Zeuge von Vergeltungsmaßnahmen wird oder diese erlebt, wird ermutigt, dieses Fehlverhalten wie in Absatz 1 beschrieben zu melden.
3. Carrier geht mutmaßlichen Vergeltungsmaßnahmen entschieden nach, und jede Person oder Drittpartei, die nachweislich Vergeltungsmaßnahmen ergriffen hat, wird disziplinarisch verfolgt, bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder der Geschäftsbeziehung(en) dieser Drittpartei mit dem Unternehmen.
 4. Carrier wird bekannte Berichterstatter außerdem schützen, indem das Unternehmen regelmäßig Kontakt mit ihnen hält, um Situationen zu identifizieren und auf diese zu reagieren, die vernünftigerweise als Vergeltungsmaßnahmen wahrgenommen werden könnten.
 5. Diese Richtlinie befreit Mitarbeiter oder Dritte nicht von der Verantwortlichkeit für ihre Beteiligung an Fehlverhalten.

VERFAHREN

Keine

EIGENTUM

Diese Richtlinie ist Teil des Carrier Human Resources Policy Manual, das von der Personalabteilung unter CPM 19 herausgegeben wird. Alle Fragen zu dieser Richtlinie sollten zunächst an den zuständigen Regional Employee and Labor Relations Leader gerichtet werden.

VERWEISE

Carrier-Verhaltenskodex

ART DER ÄNDERUNG

[Code of Ethics](#)